

Satzung

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Aachen unter der Nr. 2056 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Aachen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt als solcher unmittelbar und ausschließlich mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Zweck des Vereins

1. Mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung sind in erster Linie die Unterstützung von Kindern in Afrika, Asien, Ozeanien, Osteuropa und Lateinamerika, die benachteiligt oder gefährdet sind oder die sich in akuten Notlagen befinden. Kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung sind die Unterstützung der missionarischen, pastoralen und sozialen Arbeit der katholischen Kirche in der ganzen Welt. Gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung sind die Unterstützung von Projekten, die die religiöse, soziale und kulturelle Entwicklung von Kindern fördern, sowie die Förderung von Kinderprojekten der Entwicklungszusammenarbeit. Die Hilfe soll allen Kindern zugutekommen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer religiösen oder kulturellen Zugehörigkeit. Die Hilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe sein und eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse der Kinder und ihrer Familien ermöglichen.
2. Folgende gemeinnützige Zwecke werden verfolgt: die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Volksbildung

(§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), sowie der Entwicklungszusammenarbeit
(§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).

Diese Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Aktion Dreikönigssingen in Deutschland, bei der Kinder und Jugendliche rund um den Dreikönigstag (6. Januar) den Segen zu den Menschen bringen und Spenden für Kinderhilfsprojekte sammeln.

Hierzu zählen insbesondere:

- Erstellung von Bildungsmaterialien (Filme, Druckwerke, digitale Angebote etc.), die das Wissen darüber vermitteln, wofür Kinder und Jugendliche sich beim Sternsingen engagieren, sowie geeigneter Gottesdienst-Vorschläge, Lieder und katechetischer Materialien,
 - Motivation von Kindern und Jugendlichen und Multiplikatoren zur Beteiligung an der Aktion Dreikönigssingen sowie Unterstützung der Durchführung vor Ort,
 - Angebot eines Sternsingermobils, das die Inhalte und Ziele der Aktion Dreikönigssingen vor Ort in Gemeinden, Schulen und Initiativen vermittelt,
- b) Bildungsmaterialien und katechetische Angebote für die jährliche Aktion zum Weltmissionstag der Kinder, um Kinder zu motivieren, sich im Gebet und in tätiger Nächstenliebe durch Spenden für soziale und pastorale Kinderprojekte mit Gleichaltrigen in den Ländern des Globalen Südens und in Osteuropa zu verbinden,
- c) Materialien zur jährlichen Martinsaktion, die Kinder in Kindertagesstätten und Schulen dazu motivieren, nach dem Beispiel des heiligen Martin miteinander zu teilen, sowie weitere anlassbezogene Kampagnen und Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche in Deutschland über die Lebenssituation junger Menschen in den Ländern des Globalen Südens und in Osteuropa informieren und zu solidarischem Denken und Handeln aufrufen,
- d) Bildungsmedien und -angebote für Pädagoginnen und Pädagogen im Vorschulbereich sowie in Grund- und weiterführenden Schulen, die das Wissen über die verschiedenen Religionen, ihr Brauchtum und ihre Vollzüge vertiefen,
- e) Netzwerk- und Lobbyarbeit zur Förderung der Aufklärungs- und Bildungsarbeit über die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention; insbesondere Vermittlung und Umsetzung der Schutzrechte und aller Maßnahmen, die dem Wohlergehen von Kindern dienen,
- f) Motivation von Gemeinden und Initiativen in Deutschland, sich im Rahmen von Partnerschaften mit Kinderhilfsprojekten im Globalen Süden und in Osteuropa zu verbinden sowie Unterstützung dieser Partnerschaften durch Beratung und praktische Hilfen,
- g) Entsendung und Begleitung junger Erwachsener in Kinderhilfsprojekte im Rahmen eines Freiwilligen Internationalen Jahres

- h) Weitergabe von Mitteln an gemeinnützige Körperschaften zur gemeinsamen Unterstützung von Maßnahmen. Die eingeworbenen Mittel werden ausgewählt und Projektpartnern im Ausland gemäß § 58 AO übertragen, damit diese hiermit die in § 3 Abs. 1 genannten Satzungszwecke durch geeignete Maßnahmen verwirklichen. Vorrangiger Partner bei der Umsetzung sind die jeweiligen Ortskirchen.
- Die förderungswürdigen Projekte sollen in den Bereichen Bildung, Ernährung, Gesundheit, Soziale Integration, Kinderpastoral sowie Nothilfen liegen. Zentrale Querschnittsthemen der Förderung sind die Kinderrechte, der Kinderschutz und die Stärkung der Eigeninitiative der Projektpartner vor Ort („Hilfe zur Selbsthilfe“).
- Die Maßnahmen in den genannten Förderbereichen umfassen die Förderung, Finanzierung und fachliche Begleitung
- von Infrastruktur-Projekten (z.B. Baumaßnahmen und Unterhaltsmaßnahmen existierender Gebäude),
 - der Aus- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden sowie der Personalkosten in den geförderten Projekten,
 - von Bildungs- und Aufklärungsprogrammen
 - sowie von weiteren Programmen und Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der genannten Förderbereiche und Querschnittsthemen zu erreichen.
3. Zusätzlich kann der Verein mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO planmäßig zusammenwirken. Die Kooperationen erfolgen u.a., indem Mittel zur gemeinsamen Umsetzung von (Entwicklungszusammenarbeits-)Projekten weitergeleitet werden. Auch die Bereitstellung von Mitteln bzw. die Beauftragung zur Beschaffung von in (Entwicklungszusammenarbeits-)Projekten notwendigen Waren und (Dienst-)Leistungen kann Bestandteil der Kooperation sein.
4. Der Verein ist Rechtsträger des Päpstlichen Missionswerks der Kinder in Deutschland.

§ 4 – Mittelverwendung

1. Die Vergabe der Mittel aus den Beiträgen, dem Weltmissionstag der Kinder und den Taufgaben erfolgt im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Ziele unter Zugrundelegung der Statuten der Päpstlichen Missionswerke durch den Vorstand.
2. Hinsichtlich der gesonderten Verwaltung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen schließt der Verein eine Vereinbarung mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD).
3. Die zweckgebundenen Zuwendungen werden im Rahmen der Zielsetzung des Vereins nach dem Willen der Spendenden vergeben.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Geborene Mitglieder des Vereins sind für die Zeit ihrer entsprechenden Tätigkeit:
 - der Präsident des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V.,
 - die von den Ortsordinarien ernannten Diözesandirektoren/Diözesandirektorinnen für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei geborenen Mitgliedern mit dem Wegfall ihres Amtes. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder erlischt durch Tod, durch schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegebene Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung, der mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden muss.
5. Der Verein erhebt keine Beiträge von den Mitgliedern.
6. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verwaltungsrat
4. Die Vergabekommission

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern, die Wahl sowie die Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Entlastung des Verwaltungsrats
 - Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Liquidatoren im Fall der Auflösung des Vereins
 - Mitwirkung an der Entwicklung von Leitlinien zur Arbeit des Kindermissionswerks

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten des Vereins, im Verhinderungsfall durch den/die Geschäftsführer/in mit einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung oder in Textform per E-Mail einzuberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht einbezogen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Der Präsident des Vereins, im Verhinderungsfall der/die Geschäftsführer/in des Vereins, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich – geheim – durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Wahlen sind geheim.
9. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
10. Ein Mitglied kann nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

11. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Aufgrund der Berichtspflicht des Verwaltungsrats gegenüber der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet, zu relevanten Punkten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
12. Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten und der protokollierenden Person, die zu Beginn der Sitzung von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den/die Geschäftsführer/in, bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Der Vorstand

1. Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V., aus dem/der Geschäftsführer/in und bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied, das ehrenamtlich tätig ist.
3. Der Präsident wird von der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung sowie die Abberufung sind zulässig.
4. Der/Die Geschäftsführer/in wird auf Vorschlag des Präsidenten und mit Einwilligung der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.
5. Das weitere ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Präsidenten und mit Einwilligung der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat gewählt. Bei dem weiteren Vorstandsmitglied soll es sich um das nach der Satzung des missio Internationales Katholisches Missionswerk e.V. gewählte erste stellvertretende Vorstandsmitglied handeln. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.
6. Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstands. Er kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
7. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der/die Geschäftsführer/in hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstands einzuberufen, sooft die Geschäfte es erfordern oder mindestens ein Vorstandsmitglied es beantragt. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt es. In diesem Fall beträgt die kürzeste Ladungsfrist drei Tage.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Beschlussfassung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist. Der/Die Protokollant/in wird vom Vorsitzenden bestimmt.
10. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung. Des Weiteren ist der Vorstand verpflichtet, dem Verwaltungsrat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Einblick in sämtliche Unterlagen zu geben, um dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu Kontrollen zu geben.
11. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands.
12. Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies bei der Bestellung bestimmt und mit den betroffenen Vorstandsmitgliedern vereinbart wird. Ihnen kann eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden.
13. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 – Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat hat wenigstens sieben und höchstens dreizehn Mitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen. Es ist auf eine fachliche Eignung der Mitglieder zu achten.
2. Die Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke in Deutschland, der Leiter des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und ein Mitglied des Bundesvorstands der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sind geborene Mitglieder und werden auf die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats angerechnet. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl und Abwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt der Vorstand teil.
4. Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand.

Er hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- er schließt den Anstellungsvertrag mit den Vorstandsmitgliedern;
- er beschließt den Haushaltsplan;

- er entscheidet im Rahmen der Haushaltsaufstellung über die Budgets, die aus Mitteln der Aktion Dreikönigssingen bereitgestellt werden, um den für die Aktion Dreikönigssingen oder deren Ziele erforderlichen Aufwand zu decken;
- er erlässt eine Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat;
- er beschließt über Investitionen;
- er bestellt den Prüfer / die Prüferin für den Jahresabschluss;
- er bestimmt den Prüfungsumfang und die Erweiterung des Prüfungsauftrags;
- er genehmigt den Jahresabschluss;
- er entlastet den Vorstand.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand einer vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat zu folgenden Rechtshandlungen und Geschäften:

- Erteilung und Widerruf von Vollmachten;
- Überschreitung von Haushaltsansätzen, die nicht ausdrücklich für deckungsfähig erklärt worden sind;
- Investitionen und Eingehen von Verpflichtungen, die nicht eine Projektbewilligung oder eine andere Bewilligung betreffen, soweit diese wertmäßig EUR 100.000 übersteigen;
- Erlass und Änderungen der Vertrags-, Beihilfe-, Vergütungs- und Darlehensrichtlinien für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

5. Der Verwaltungsrat tagt wenigstens dreimal im Jahr, davon mindestens zweimal persönlich, bei Bedarf auch öfter. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden des Verwaltungsrats, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss dem Mitglied spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform zugehen.
6. Auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der Verwaltungsratsmitglieder muss der Verwaltungsrat auch unplanmäßig zusammentreten.
7. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats, den Verwaltungsrat mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Woche erneut ein. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben. Im Einberufungsschreiben ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.
8. Über die Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von der/dem Vorsitzenden und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

Die protokollierende Person wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bestimmt.

9. Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand mit der Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 10 – Die Vergabekommission

1. Die Vergabekommission entscheidet über die Verteilung der Projektmittel der Aktion Dreikönigssingen, soweit die nachfolgenden Regelungen keine anderen Regelungen enthalten.
2. Der Vergabekommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstands des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V.
 - b) eine Vertretung des Bundesvorstands des Bunds der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
 - c) eine Vertretung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz (Bereich Weltkirche und Migration)
 - d) eine von dem Bischöflichen Aktion Adveniat e.V. delegierte Person
 - e) eine von dem Bischöflichen Hilfswerk Misereor e.V. delegierte Person
 - f) eine von dem missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (missio Aachen) delegierte Person
 - g) eine von der missio - Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig Missionsverein KdöR (missio München) delegierte Person
 - h) eine von dem Deutscher Caritasverband e.V. delegierte Person
 - i) eine von dem Renovabis e.V. delegierte Person
 - j) die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerks durch zwei zu von ihr zu wählende Vertreter/innen, die Diözesandirektoren/innen sein sollen, davon eine/r aus dem Bereich der Freisinger Bischofskonferenz
 - k) eine Person aus dem Referat für die Aktion Dreikönigssingen der BDKJ-Bundesstelle
3. Der Präsident des Kindermissionswerks, die Vertretung des BDKJ-Bundesvorstands und die Vertretung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz bilden den Vorstand. Sie leiten im Wechsel die Vergabekommission.
4. Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung der Projektanträge bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“, die von der Vergabekommission beschlossen und von der Kommission für Weltkirche und dem Vorstand des Kindermissionswerks genehmigt werden.

§ 11 – Umlaufverfahren

1. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in der Weise gefasst werden, dass sie von der/dem Vorsitzenden des Organs oder dessen/deren Stellvertreter/in ohne

Durchführung einer Versammlung herbeigeführt werden, sofern alle Mitglieder beteiligt werden. Die Stimmabgabe der Mitglieder im Umlaufverfahren erfolgt binnen einer von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in des Organs vorgegebenen Frist (mindestens zwei Wochen) ihr/ihm gegenüber. Für die Fristwahrung ist dabei der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in entscheidend. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur einstimmig gefasst werden.

2. Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.
3. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins nach § 6 Abs. 6 dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12 – Online-Versammlungen

1. Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchführen.
2. Wird zu einer Online-Sitzung oder Hybrid-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zur Onlinesitzung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keiner/m Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung weist die/den Berechtigte/n als Teilnehmende/n aus.
3. Während der Online-Mitgliederversammlung oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
4. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung Sorge zu tragen.
5. Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 – Grundordnung des kirchlichen Dienstes, Interventions- und Präventionsordnung

Auf Anstellungsverhältnisse findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Die diözesanen Präventionsregelungen der Diözese Aachen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder (welt)kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 – Schlussbestimmung

Diese Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. November 2022 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister am 06.07.2023 in Kraft.

Die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz erfolgte am 03.03.2023.

Aachen, den 07.07.2023